

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die Stadtratssitzung am 03. Mai 2011**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 20.20 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Meißner, Elisabeth
Beckers, Rolf	Menke, Wilfried
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Mürkens, Franz-Josef
Uwe Burghardt	Plum, Herbert
Esser, Gerd	Puhl, Mathias
Feldeisen, Willy	Reinartz, Ferdinand
Fritsch, Dieter	Reiprich, Hans-Dieter
Geller, Herbert	Resch-Beckers, Elvira
Hummes, Dieter	Scheen, Wolfgang
Kick, Andreas	Schmidt, Kathi
Koch, Franz	Schmitz, Andreas
Koch, Franz Josef	Schmitz, Hendrik
Kohlhaas, Margarete	Schöneborn, Christian
Lankow, Wolfgang	Zillgens, Bruno
Mandelartz, Alfred	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Juan Jose Casielles, Norbert Dederichs, Detlef Lindlau, Bruno Mohr, Hans Nüßer, Dominic Sommer und Jürgen Zantis.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StOVR Schmitz  
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

c) als Gäste zu Tagesordnungspunkt 20:

Von der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH: Herr Schröder, Herr Kahl und Herr Ludwig

Von der wep Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH: Herr Kremer und Herr Brücher

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 26.04.2011 auf Dienstag, 03.05.2011, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er bat die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung um den Punkt

19a. "Neubau Haus Setterich;  
hier: Vergabe des Auftrages für Dachdeckerarbeiten"

zu erweitern. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.03.2011
2. Resolution: Schneller Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland sowie in unseren Nachbarländern Belgien und Niederlande; kein Neubau von Atomkraftwerken in Borssele/NL;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Rat der Stadt Baesweiler
3. Besetzung des Schulausschusses der Stadt Baesweiler  
hier: Berufung einer Vertreterin/ eines Vertreters der katholischen Kirche
4. Berufung von Vertretern in die Ausschüsse des Rates
5. Kenntnisnahme von über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.01. 2011 bis 31.03.2011
6. Realsteuer-Hebesätze 2011
7. Benennung neuer Straßen  
hier: Bebauungsplan Nr. 3 C und Bebauungsplan Nr. 54
8. Freizeitbad Baesweiler;  
hier: Anpassung der Eintrittspreise und Änderung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, vom 09.10.2001
9. Änderung des Stellenplanes 2011

10. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2 (vereinfachte Änderung) als Satzung gem. § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67, für die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 12, hinterer Bereich der Flurstücke Nrn. 519-522 sowie 305 und einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 66, gelegen nördlich der Beggendorfer Straße, Stadtteil Loverich
  1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
13. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;  
hier: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Im Weinkeller -, 5. Änderung
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

17. Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages für das Bebauungsplangebiet 65, Aldenhovener Straße, Stadtteil Puffendorf, für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012
18. Rückabwicklung des ehemaligen Hilfskrankenhauses Baesweiler-Setterich;  
hier: Vereinbarung über die Rückabwicklung
19. Grundstücksangelegenheiten;  
hier: Abschluss eines Kauf- und Tauschvertrages über den Erwerb von Verkehrs- und Baugrundstücksflächen
20. Gesellschaftliche Beteiligung der Stadt Baesweiler

21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

## A) Öffentliche Sitzung

### 1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.03.2011**

---

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bat, die Niederschrift auf Seite 14, zweiter Absatz, dahingehend zu korrigieren, dass er festgestellt habe, dass gemäß Satzung die EWV alle wichtigen Positionen selbst besetze und er deshalb vorschlage, dass die EWV auch die Gesellschaft alleine betreibe. Dies wird in der Originalniederschrift korrigiert.

Ansonsten wurde die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.03.2011 einstimmig zur Kenntnis genommen.

### 2. **Resolution: Schneller Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland sowie in unseren Nachbarländern Belgien und Niederlande; kein Neubau von Atomkraftwerken in Borssele/NL; hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Rat der Stadt Baesweiler**

---

Mit Schreiben vom 31.03.2011 bitten die Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion und die Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die beigefügte Resolution zum "schnellen Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland sowie in unseren Nachbarländern Belgien und Niederlande; kein Neubau von Atomkraftwerken in Borssele/NL" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen und zur Abstimmung zu stellen. Der Rat der Stadt Baesweiler soll die Landesregierung in Düsseldorf dringend auffordern, dahingehend auf die belgische und niederländische Regierung einzuwirken, die geplanten Atomkraftwerkneubauten Borssele/NL zu stoppen sowie die Laufzeitverlängerungen der bestehenden Kernkraftwerke in Belgien und den Niederlanden sofort zurückzunehmen. Darüber hinaus soll der Rat der Stadt Baesweiler die Bundesregierung in Berlin auffordern, es nicht bei dem angekündigten Moratorium über den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland zu belassen, sondern möglichst schnell den umfassenden Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie herbeizuführen und gleichzeitig den Ausbau der erneuerbaren Energien intensiv zu fördern und mit allen Kräften zu unterstützen.

Hintergrund der Resolution ist der durch die Erdbeben- und Tsunamikatastrophe in Japan herbeigeführte Ausfall der Kühlsysteme im Kernkraftwerk Fukushima und die dadurch ausgelöste Kettenreaktion und Gefahr einer Kernschmelze.

Die Katastrophe in Japan hat in Deutschland eine neuerliche Diskussion zur Atomenergie in der Gesellschaft ausgelöst. Die Bundesregierung hat mit einem Moratorium auf die Vorkommnisse reagiert und den Beschluss über Laufzeitverlängerungen deutscher Kernkraftwerke vom vergangenen Herbst zunächst für 3 Monate ausgesetzt, um die Kraftwerke einer erneuten Sicherheitsprüfung zu unterziehen. 7 ältere Reaktoren, die vor 1980 gebaut wurden, werden während dieses Zeitraumes komplett stillgelegt. In der Zeit des Moratoriums soll auch ausgelotet werden, wie der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt und die Energieeffizienz gesteigert werden kann.

Gleichzeitig wurde eine Ethikkommission zur Energieversorgung berufen, um eine breite gesellschaftliche Diskussion zur zukünftigen Energieversorgung in Deutschland anzustoßen. Der Kommission gehören Vertreter aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft, Wirtschaft, Kirchen und Wissenschaft an. Auch wenn die Katastrophe zeigt, dass nach wissenschaftlichen Maßstäben für unmöglich gehaltene Ereignisse und Restrisiken dennoch eintreten können, halten Experten eine Katastrophe, wie sie in Japan eingetreten ist, in den deutschen Kernkraftwerken für nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen. In Japan gab es eine Verkettung mehrerer Naturkatastrophen, die zum Ausfall der für die Sicherheit der Kernkraftwerke notwendigen Anlagenteile, wie der Notstromversorgung und der Kühlwasserversorgung führten. Nach Angaben des Leiters des Geschäftsbereiches "Sicherheit und Strahlenschutz" im Forschungszentrum Jülich, Dr. Reinhard Lennartz, hat in Fukushima insbesondere die Tatsache, dass die Notstromversorgung außerhalb des Reaktorgebäudes und dann auch seeseitig angesiedelt war, zur Katastrophe geführt. Der Tsunami hat mangels ausreichender Absicherung die Notstromaggregate überspülen können. Anders als in Fukushima ist in Deutschland die Notstromversorgung aber genauso verbunkert wie der Reaktor selbst, sodass die Ausgangssituation nicht vergleichbar ist (vgl. Aachener Zeitung, "Fukushima bringt Experten ins Grübeln", vom 8. April 2011).

Bereits nach den Reaktorunfällen in Harrisburg im Jahr 1979 und in Tschernobyl im Jahr 1986 wurden in deutschen Kernkraftwerken Maßnahmen zur Vorsorge getroffen und z.B. ein zweites gesichertes Notstromnetz oder die Anbindung an weitere Stromversorgungsquellen realisiert. Diese Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der japanischen Katastrophe derzeit nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen.

Aktuell haben Bundesumweltminister Röttgen und Bundeswirtschaftsminister Brüderle einen Sechs-Punkte-Plan vorgelegt, der unter anderem eine Energiewende und einen frühzeitigeren Atomausstieg sowie mehr Investitionen in erneuerbare Energien vorsieht. Die Bundesregierung will voraussichtlich bis Mitte Juni ein Gesetzespaket zur Energiewende auf den Weg bringen, wie Bundeskanzlerin Angela Merkel nach einem Treffen der Ministerpräsidenten der Länder erklärte. Kernpunkte sollen der schnellstmögliche Ausstieg aus der Kernenergie und der Umstieg auf erneuerbare Energien sein. Hierfür sollen Investitionen in Stromnetze, der schnelle Ausbau erneuerbarer Energien sowie eine Steigerung der Energieeffizienz erfolgen. Das Kabinett soll sich bereits am 6. Juni 2011 mit dem Gesetzespaket befassen, der Bundesrat am 17. Juni 2011 darüber abstimmen. Eine Frist für den Atomausstieg hat Bundeskanzlerin Merkel bisher noch nicht genannt.

Bundesumweltminister Röttgen zufolge soll der Atomausstieg innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre, also bis etwa 2026 erfolgen.

Teilweise wird auch ein früheres Ausstiegsdatum bis zum Jahr 2020 diskutiert. Insofern ist festzuhalten, dass der Atomausstieg sowohl seitens des Bundes und der Länder befürwortet wird. Unklar ist derzeit allerdings, wie die angekündigte Energiewende finanziert werden soll. Festlegungen hierzu sollen Anfang Mai getroffen werden.

Während Kritiker der Atomkraft -angesichts der Tragödie in Japan- die möglichst schnelle dauerhafte Stilllegung von Kernkraftwerken fordern, sprechen sich andere dafür aus, geordnet und planvoll aus der Atomenergie -als Brückentechnologie- auszusteigen. Dementsprechend sind Diskussionen und Abstimmungen über Resolutionen zur weiteren Nutzung der Atomenergie in den vergangenen Wochen und Monaten in Deutschland teilweise durchaus kontrovers verlaufen.

Im StädteRegionstag wurde beispielsweise eine Resolution, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, möglichst schnell den umfassenden Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie im Rahmen einer europäischen Lösung herbeizuführen und den Ausbau der erneuerbaren Energien intensiv zu fördern und mit allen Kräften zu unterstützen, mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der Linken und der Stimme eines CDU-Städtereionstagsmitgliedes gegen die Stimmen von FDP, UWG und der übrigen CDU-Städtereionstagsmitglieder verabschiedet.

In Lingen (Niedersachsen) wurde ein Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zum vollständigen Ausstieg aus der Atomenergie bis 2015 mehrheitlich abgelehnt, während in Delmenhorst (Niedersachsen) eine Resolution zur dauerhaften Stilllegung des dortigen Kernkraftwerkes Unterweser mehrheitlich verabschiedet wurde.

Auch im Europäischen Parlament konnte keine einheitliche Meinung zur Atomkraft gebildet werden. Mehrere Entschlüsse zur Sicherheit von Kernkraftanlagen fanden Anfang April keine Mehrheit. Auch eine fraktionsübergreifende Entschlüsselung, die verlangte, gefährliche Anlagen abzuschalten, keine neuen Anlagen mehr zu bauen und langfristig den Atomausstieg vorzubereiten, scheiterte knapp.

Ein einheitlicheres Bild zeichnet sich insofern allerdings bei der Unterstützung von Resolutionen zu Kernkraftwerken im belgischen Tihange und im niederländischen Borssele ab. Das Kernkraftwerk Tihange ist eines von 2 aktiven Kernkraftwerken Belgiens und besteht aus drei Druckwasserreaktorblöcken, die 26, 29 und 36 Jahre alt sind. Das Kraftwerk liegt ca. 80 Kilometer entfernt von der Aachener Region. Neben dem Kernkraftwerk Tihange gibt es 4 weitere Reaktoren im Kernkraftwerk Doel bei Antwerpen, ca. 170 Kilometer von Aachen entfernt. Die Reaktoren dort sind ebenfalls 36 bzw. 29 und 26 Jahre alt. Kristische Stimmen verweisen auf das hohe Alter der Reaktorblöcke und befürchten, dass sich hieraus eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit eines Unfalls ergibt. Andere verweisen darauf, dass die Anlage modernisiert und an neuere Sicherheitsstandards angepasst wurde.

Dennoch kam es im Oktober 2010 in Tihange zu zwei Unfällen, bei denen ca. 600 Liter säurehaltiges Wasser in die Maas gelangten und wenig später mehrere Arbeiter bei Wartungsarbeiten durch giftige Dämpfe verletzt wurden.

Im Jahre 2003 wurde in Belgien ein Atomausstiegsgesetz beschlossen, wonach die einzelnen Reaktorblöcke nach 40 Betriebsjahren abgeschaltet werden sollten. Die drei ältesten Reaktoren (Doel 1 und 2, Tihange 1) sollten 2015 vom Netz genommen werden.

Da Belgiens Stromversorgung derzeit allerdings zu über 50 % von der Atomenergie abhängt, hat die belgische Regierung im Jahre 2009 mit dem Kraftwerksbetreiber Electrabel eine Laufzeitverlängerung bis 2025 vereinbart, also bis zu dem Zeitpunkt, an dem die neuesten Reaktorblöcke vom Netz genommen werden sollen.

Das Kernkraftwerk Borssele ist nach der Schließung des Kernkraftwerkes Dodewaard das letzte kommerziell betriebene Kernkraftwerk in den Niederlanden. Daneben existieren noch zwei Kernreaktoren, die Forschungszwecken dienen. Borssele liegt ca. 200 Kilometer von der Aachener Region entfernt.

Der Druckwasserreaktor des Kernkraftwerkes Borssele ging 1973 in den kommerziellen Betrieb.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll dieser Reaktor aktuell noch bis zum Jahre 2034 weiterbetrieben werden, nachdem er ursprünglich nach Plänen der niederländischen Regierung spätestens 2004 geschlossen werden sollte. Zudem soll nach Plänen der Kraftwerksbetreibergesellschaft Delta NV ein weiterer Block errichtet werden, der 2018 in Betrieb gehen könnte. Ein entsprechendes Verfahren wurde eingeleitet. Nach aktuellen Informationen ist ein weiterer -dritter-Block ebenfalls in Planung.

Der Dürener Stadtrat sprach sich in seiner Sitzung am 06.04.2011 einstimmig für eine Resolution aus, in der an die belgische Regierung appelliert wird, das Atomkraftwerk Tihange schnellstmöglich abzuschalten. Ebenfalls einstimmig beschloss der StädteRegionstag eine Resolution gegen die geplanten Atomkraftwerkneubauten in Borssele.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte, dass mit der Resolution ein Zeichen gesetzt werden solle. Man sei sich sehr wohl bewusst, dass Gesetze nicht direkt geändert werden könnten, aber die Entwicklung innerhalb der letzten Wochen zeige, dass ein Umdenken stattfinde. Sie warb darum, im Sinne der Sache die Resolution möglichst einstimmig zu verabschieden.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erläuterte die von den Grünen und der SPD-Fraktion in den Rat eingebrachte Resolution. Anlass hierfür sei die Atomkatastrophe in Japan gewesen, wo ausgelöst durch eine Naturkatastrophe, die Sicherheitssysteme der Atomkraftwerke versagt hätten. Diese Katastrophe habe bei allen Parteien Diskussionen über den Umgang mit Atomenergie ausgelöst. Herr Beckers betonte aber auch die lokale Betroffenheit der Baesweiler Bürgerinnen und Bürger, durch sich in nächster Nähe befindender Atomkraftwerke in Belgien und den Niederlanden. Beide Länder hätten Laufzeitverlängerungen beschlossen, die in Anbetracht des Alters der Meiler unverantwortbar seien. Dadurch könne man sich in der Region nicht mehr sicher fühlen. Die Hauptforderung an die Landesregierung bestehe deshalb darin, sich in Belgien und den Niederlanden für die Rücknahme der Laufzeitverlängerungen, die Abschaltung alter Reaktoren sowie sich gegen den Bau neuer Reaktoren in Borssele einzusetzen.

Eine weitere Forderung bestehe darin, die eigene Regierung aufzufordern, möglichst schnell aus der Atomenergie auszusteigen. Insoweit unterstütze die Resolution die aktuelle Aussage des Bundesumweltministers zu diesem Thema. Gleichzeitig werde gefordert, erneuerbare Energien auszubauen. Herr Beckers erklärte, dass die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte gemeinsame Resolution von Bündnis 90/ Die Grünen und SPD den anderen beiden Fraktionen bereits am 31.03.2011 mit der Bitte um Unterstützung zugeleitet wurde.

Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte, dass seine Fraktion der Resolution von Bündnis 90/ Die Grünen und SPD nicht zustimmen werde, sondern statt dessen eine eigene Resolution einbringe. Wegen der Osterferien und um die Entwicklungen zu dem Thema "Ausstieg aus der Atomenergie" abzuwarten, sei diese Resolution sehr kurzfristig formuliert worden. Als Begründung für die Ablehnung der von SPD und Grünen eingebrachten Resolution nannte Herr Puhl deren Zielsetzung in Richtung der europäischen Nachbarn Laufzeitverlängerungen zurückzunehmen und Neuvorhaben zu stoppen. Diese Forderung halte die CDU-Fraktion für nicht realistisch und populistisch. Man halte eine sachliche und an den Fakten orientierte Herangehensweise für sinnvoller. Deshalb werde auch in Bezug auf das Kernkraftwerk in Tihange/ Belgien die Resolution der Stadt Herzogenrath unterstützt.

Die Katastrophe in Japan bedeute einen tiefen Einschnitt. Der Ausstieg aus der Kernenergie treffe auf politischen und gesellschaftlichen Konsens. Ein Einstieg in das Zeitalter erneuerbarer Energien sei getan. Nunmehr gelte es diese Entwicklung zu beschleunigen. Hierbei gehe es jedoch nicht darum, ein möglichst frühes Ausstiegsdatum festzulegen, sondern eine sichere, verlässliche und verantwortungsvolle Strategie zum Atomausstieg zu entwickeln, die eine nachhaltige Energiepolitik für die kommenden Generationen darstelle. Die CDU-Fraktion halte den von der Bundesregierung vorgegebenen Zeitplan für richtig. Bis Ende Juli lägen Ergebnisse der Sicherheitstests an den Kernkraftwerken und die Ergebnisse der Beratungen der Ethikkommission vor. Auf dieser Grundlage müsse ein nachhaltiges Energiekonzept unter Beteiligung von Industrie, Politik und privaten Haushalten entwickelt werden. Hierbei müsse die Politik insbesondere darauf achten, dass Energie nicht zum Luxusgut für einige wenige werde, energieintensive Industrie wettbewerbsfähig bleibe und die Klimaziele der CO<sub>2</sub>-Reduzierung bis 2020 nicht außer Acht gelassen würden. Der eingeschlagene Weg hin zum Ausbau erneuerbarer Energien sei richtig. Die CDU-Fraktion sei der Überzeugung, dass ein schlüssiges, nachhaltiges und solides Energiekonzept national und international mehr Überzeugungsarbeit leiste, als vorschnelle Forderungen nach der Abschaltung der vorhandenen Atomkraftwerke. Die Resolution der CDU-Fraktion ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Den Vorwurf des Populismus seitens der CDU-Fraktion wies Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen unter Hinweis auf die sehr ernsthafte Sache entschieden zurück. Er stellte fest, dass es Schnittmengen zwischen der Resolution der CDU-Fraktion und der Resolution der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und SPD gebe. Dennoch hätten die beiden Resolutionen einen anderen Kern. Ziel der Resolution der Bündnis 90/ Die Grünen und SPD sei - wie bereits erwähnt - die Abschaltung veralteter Reaktoren in Belgien und den Niederlanden und die Verhinderung des Neubaus weiterer Reaktoren in den Niederlanden. Mit der Resolution solle die Bundesregierung aufgefordert werden, möglichst schnell aus der Atomenergie auszusteigen, wobei bewusst

kein Zeitplan vorgegeben wurde, da dieser abhängig sei von dem durchzuführenden Verfahren.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl bedauerte ausdrücklich, dass die CDU sich nicht dazu entscheiden könne, der vorgelegten Resolution zuzustimmen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl betonte, dass er den Stadtrat für die falsche Ebene halte, Forderungen wie von der SPD und den Grünen aufgestellt, zu stellen.

Dem schloss sich Fraktionsvorsitzender Reiprich der FDP-Fraktion an. Der Stadtrat sei nicht das richtige Forum, um den Ausstieg aus der Atomenergie zu beschließen. Er halte das Handeln der Bundesregierung mit der Einrichtung einer Ethikkommission, dem Moratorium und der dort vorhandenen Fachkompetenz für verantwortungsvoll. Der von der CDU-Fraktion eingebrachten Resolution werde die FDP-Fraktion zustimmen.

Ratsmitglied Mandelartz stellte fest, dass auch innerhalb der CDU nicht mehr der Ausstieg aus der Atomenergie an sich, sondern schon die Umsetzung des Ausstieges diskutiert werde. Er stellte klar, dass sich die gemeinsame Resolution der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen nicht gegen die Regierungen in Belgien und den Niederlanden stelle, sondern im Vordergrund stehe die Bitte an die Landesregierung um Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der Region, die durch die Atomkraftwerke im nahen Ausland besonders betroffen seien. In diesem Zusammenhang ging er auch auf das durch die Nutzung der Kernenergie ausgehende (Rest-)risiko ein sowie auf das Problem der nicht geklärten Endlagerung, die zukünftige Generationen belaste. Insofern sei es unabdingbar, dass gehandelt werde.

Ratsmitglied Geller ging ebenfalls auf das vorhandene Restrisiko ein und verwies auf die Ergebnisse der Ethikkommission. Er empfahl, sich nicht nur deren Zusammenfassung anzusehen, sondern tiefer einzusteigen. Dies berücksichtigend, halte er den Antrag der CDU-Fraktion für den sachgerechteren Antrag.

Bürgermeister Dr. Linkens ließ zunächst über den zeitlich früher eingereichten Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen abstimmen. Die von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen eingebrachte Resolution wurde mit 8 Ja-Stimmen und 24 Nein-Stimmen abgelehnt. Sodann wurde über die von der CDU-Fraktion eingebrachte Resolution abgestimmt. Dieser Antrag wurde mit 24 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen angenommen.

### **3. Besetzung des Schulausschusses der Stadt Baesweiler** **hier: Berufung einer Vertreterin/ eines Vertreters der katholischen Kirche**

---

Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurde unter Tagesordnungspunkt 9 auf Vorschlag der katholischen Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Baesweiler Herr Pfarrer Küppers als Vertreter für die katholische Kirche gewählt. Herr Pfarrer Küppers ist zwischenzeitlich aus dem Dienst der GdG Baesweiler ausgeschieden und aus Baesweiler verzogen. Insofern ist vom Rat auf Vorschlag der katholischen Kirche ein/e Nachfolger/in für Herrn Pfarrer Küppers zu wählen. Zur Unterbreitung eines Besetzungsvorschlages wurde der neue Pfarrer, Herr Ferdinand Bruckes, angeschrieben.

### **Beschluss:**

Auf Vorschlag der katholischen Kirche wählte der Rat der Stadt Baesweiler Herrn Pfarrer Ferdinand Bruckes als Vertreter der katholischen Kirche zum ständigen Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss.

## **4. Berufung von Vertretern in die Ausschüsse des Rates**

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 einstimmig beschlossen, auch nach der Wahl des Integrationsrates der Stadt Baesweiler weiterhin vom Integrationsrat benannte sachkundige Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen in den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung, den Verkehrs- und Umweltausschuss, den Bau- und Planungsausschuss sowie den Ausschuss für Jugend und Soziales zu wählen.

Frau Nazan Sarioglu wurde auf Vorschlag des Integrationsrates in der Ratssitzung am 13.04.2010 als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung (stellvertretende sachkundige Einwohnerin ist Frau Fatma Üner) gewählt sowie als stellvertretende sachkundige Einwohnerin für den Schulausschuss (sachkundiger Einwohner im Schulausschuss ist Herr Abdullah Eldemir).

Frau Nazan Sarioglu hat erklärt, dass sie auf ihr Mandat im Integrationsrat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 28. März 2011 verzichtet. Daher ist für den Schulausschuss ein/eine stellvertretende(r) sachkundige(r) Einwohner/in sowie für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung ein(e) sachkundige(r) Einwohner/in als Nachfolger vorzuschlagen. Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat (§ 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW).

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 unter TOP 5 einstimmig beschlossen, dem Rat der Stadt Baesweiler zu empfehlen, nachfolgend genannte Personen zu sachkundigen Einwohnern bzw. zu stellvertretenden sachkundigen Einwohnern zu bestellen, und zwar

1. Stellvertretende sachkundige Einwohnerin für den Schulausschuss

Frau Reyhan Akkas

2. Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Frau Fatma Üner

3. Stellvertretender sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Herr Cebrail Akcay

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler bestellte einstimmig nachfolgend genannte Personen zu sachkundigen Einwohnern bzw. zu stellvertretenden sachkundigen Einwohnern:

1. Stellvertretende sachkundige Einwohnerin für den Schulausschuss

Frau Reyhan Akkas

2. Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Frau Fatma Üner

3. Stellvertretender sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung

Herr Cebrail Akcay

**5. Kenntnisnahme von über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.01. 2011 bis 31.03.2011**

Infolge von periodengerechten Zuordnungen im Ergebnisplan sind in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 über-/außerplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2010 entstanden.

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
12-04-01	Reinigung von Wegen und Flächen und Winterdienst	a) 20.090,00 b) 20.685,94 c) 595,94	0,00	595,94
<b>Erläuterung:</b> Im Laufe des Jahres 2010 sind noch weitere Straßen in den Straßenreinigungsvertrag aufgenommen worden. Die Mehraufwendungen wurden durch das Produkt 11-02-01 gedeckt..				
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	a) 1.200,00 b) 5.179,70 c) 3.979,70	3.578,79	400,91
<b>Erläuterung:</b> Ende 2010 musste noch Reinigungsmaterial für verschiedene Objekte angeschafft werden. Die Begleichung der Rechnungen erfolgte zwar erst in 2011, jedoch mussten die Beträge noch dem Haushaltsjahr 2010 zugewiesen werden, da die Lieferung auch in 2010 erfolgte (periodengerechte Zuordnung). Ursprünglich wurde das Reinigungsmaterial zentral angeschafft und auch bezahlt. Dies wurde ab dem Haushaltsjahr 2010 geändert. Nun wurden die Kosten für das Reinigungsmaterial direkt den Gebäuden und somit dem zuständigen Produkt zugeordnet. Bei der Veranschlagung wurde dies jedoch nicht berücksichtigt. Die Mehraufwendungen wurden durch Einsparungen im Produkt 04-01-01 gedeckt.				
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen	a) 1.810,00 b) 3.314,29 c) 1.504,29	1.371,59	132,70
<b>Erläuterung:</b> Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes wurden die Kosten für Reinigungsmaterial nicht berücksichtigt, da diese Kosten ursprünglich bei einem anderen Produkt gebucht wurden. Eine Deckung erfolgte durch entsprechende Einsparungen im Produkt 04-01-01.				
03-01-01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen	a) 94.771,00 b) 155.136,53 c) 60.365,53	0,00	60.365,53

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
--------	-------------	---	---	---

**Erläuterung:**

Im Haushaltsplan 2010 wurden die Anschaffungen für die Einrichtungen der OGS (Andreasschule, Barbaraschule und Friedensschule) komplett im investiven Bereich veranschlagt. Hierzu wurden ebenfalls entsprechende Landeszuschüsse veranschlagt.

Bei der Durchführung stellte sich jedoch heraus, dass ein Teilbereich der Anschaffungen im Ergebnisplan gebucht werden musste.

Die Mittel hierzu wurden entsprechend im investiven Bereich gesperrt; die Landeszuschüsse dazu im Ergebnisplan vereinnahmt (Mehrerträge in Höhe von 49.265,27 €).

Weiter wurden ab dem Jahr 2010 die Reinigungsmittel in die jeweiligen Produkte gebucht (bis Ende 2009 in ein zentrales Produkt).

Diese Mehraufwendungen wurden gedeckt durch entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 04-01-01.

03-01-04	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für das Gymnasium	a) 87.140,00 b) 106.642,19 c) 19.502,19	0,00	19.502,19
----------	--	---	------	-----------

**Erläuterung:**

Begründung wie Produkt 03-01-01.

Im Produkt 03-01-04 belaufen sich die Mehrerträge auf 4.737,61 €.

01-05-02	Personalbetreuung	a) 39.350,00 b) 39.932,47 c) 582,47	0,00	582,47
----------	-------------------	---	------	--------

**Erläuterung:**

Es wurden mehr Kosten für Dienst- und Schutzkleidung für Mitarbeiter benötigt. Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes war dies noch nicht abzusehen.

Auf Grund der periodengerechten Zuordnung müssen auch weiterhin Aufwendungen des Ergebnisplanes auf das Haushaltsjahr 2010 gebucht werden, wenn der Liefer- bzw. Leistungszeitraum im Jahr 2010 war.

Sollten dadurch noch weitere über-/außerplanmäßige Aufwendungen entstehen, werden diese mit dem Jahresabschluss 2010 gemeldet.

Im laufenden Haushaltsjahr 2011 sind im 1. Quartal 2011 keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen entstanden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2010 zur Kenntnis.

**6. Realsteuer-Hebesätze 2011**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.11.2010 ebenfalls einstimmig beschlossen, die Realsteuer-Hebesätze gegenüber 2010 unverändert zu belassen. Demnach betragen die Hebesätze auch 2011 für

die Grundsteuer A	234 v.H.,
die Grundsteuer B	375 v.H.
und die Gewerbesteuer	398 v.H.

Die Hebesatzsatzung wurde daraufhin am 15.12.2010 bekanntgemacht und ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Anlässlich der Beratung des Haushaltsplanes 2011 ist dem Haupt- und Finanzausschuss mit ausführlicher Vorlage zur Sitzung am 18.01.2011 und dem Stadtrat zur Sitzung am 25.01.2011 mitgeteilt worden, dass die Landesregierung den Gesetzentwurf zum GFG 2011 in den Landtag mit erheblichen "Anpassungen der Grunddaten" vornehmen wird. Zu dieser Grunddatenanpassung gehörte dann auch die Anhebung der fiktiven Hebesätze

von bisher 192 v.H. auf 209 v.H. bei der Grundsteuer A,  
von bisher 381 v.H. auf 413 v.H. bei der Grundsteuer B und  
von bisher 403 v.H. auf 411 v.H. bei der Gewerbesteuer.

Im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanes der Stadt Baesweiler ist von zwei Fraktionen angeregt worden, dass weitere Beratungsverfahren zur Aufstellung des Haushaltsplanes bis zur Klärung der offenen, strittigen Grunddatenanpassungen zu verschieben, weil bis zur Verabschiedung des GFG 2011 (nun vorgesehen für den 18./19.05.2011) keine Planungssicherheit gegeben sei. Für die Verabschiedung des Haushaltes der Stadt Baesweiler hätte dies in der Umsetzung bedeutet, dass eine Beschlussfassung realistisch betrachtet erst in der Ratssitzung am 12.07.2011 möglich gewesen wäre. Dies wäre aber im Hinblick auf den erst nach Inkrafttreten des Haushaltes zulässigen Beginn von Investitions-Baumaßnahmen nicht zu vertreten und würde zu erheblichen Verzögerungen im Baufortschritt führen.

Im Hinblick auf die mit dem GFG-Entwurf beabsichtigten "Grunddatenanpassungen" ist auch die Frage erörtert worden, ob die mit Beschluss vom 14.12.2010 für 2011 beschlossenen Realsteuer-Hebesätze 2011 eventuell im Laufe des Jahres 2011 und bei Vorliegen weiterer Informationen aus dem Gesetzgebungsverfahren noch an die fiktiven Hebesätze angepasst werden können.

Hinsichtlich der Änderung von Realsteuer-Hebesätzen wird auf § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz verwiesen, wonach der Beschluss über die Festsetzung **oder Änderung** des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Rein rechtlich besteht somit die Möglichkeit zur nachträglichen Anhebung der Realsteuer-Hebesätze bis zum 30.06.2011.

Gegenüber der damaligen Beschlussfassung kann die Verwaltung ergänzend dahingehend informieren, dass das GFG 2011 nach seiner Einbringung in den Landtag am 23.02.2011 zur Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen wurde. Dieser hat nach öffentlicher Anhörung und erfolgten Stellungnahmen durch die Kommunalen Spitzenverbände in seiner Sitzung am 25.03.2011 Änderungsanträge abgelehnt und dem Landtag seinerseits den unveränderten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beschlussfassung im Landtag empfohlen. Dies bedeutet, dass auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen fiktiven Hebesätze ab 2011 für die Grundsteuer A mit 209 v.H., die Grundsteuer B mit 413 v.H. und die Gewerbesteuer mit 411 v.H. festgesetzt werden (Anmerkung: Dies gilt im Übrigen auch für die Ihnen mit Vorlage vom 07.01.2011 zu TOP 7 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.01.2011 vorgetragenen weiteren Änderungen bezüglich der Grunddatenanpassung im GFG). Dies bedeutet somit für eine erneute Beratung und Beschlussfassung zu den Realsteuer-Hebesätzen 2011, dass weitergehende verbindliche Informationen gegenüber der Beschlussfassung im Dezember 2010 nicht zur Verfügung stehen.

Der vom Stadtrat am 25.01.2011 beschlossene Haushaltsplan 2011 basiert auf den Daten der ersten Modellrechnung zum GFG 2011, die durch das Landesamt IT NRW aufgestellt wurde. Aus dieser Veranschlagung sind zum jetzigen Zeitpunkt insofern weitere Haushaltsverschlechterungen nicht zu erwarten.

Viele Kommunen sehen sich durch die Anhebung der fiktiven Hebesätze fast schon in einem rechtlichen Zwang und setzen die fiktiven Hebesätze auch entsprechend fest oder aber erhöhen zumindest deutlich ihre Hebesätze. Immerhin steigen die fiktiven Hebesätze für die Grundsteuer B um 32 v.H. und für die Gewerbesteuer um 8 v.H. Dennoch schlägt die Verwaltung vor, die Realsteuer-Hebesätze 2011 unverändert gegenüber der Beschlussfassung vom 14.12.2010 zu belassen und damit eine weitere Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden durch zusätzliche Steuererhöhungen zu vermeiden; die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist vor diesem Hintergrund vertretbar.

Ratsmitglied Hendrik Schmitz appellierte an die Vertreterinnen und Vertreter der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, sich bei ihren Landtagsabgeordneten für die Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes einzusetzen. Es sei Konsens aller Fraktionen gewesen, dass das Gesetz in dieser Form nicht beschlossen werden dürfe. Die ländlichen Kommunen würden durch dieses Gesetz gegenüber den Großstädten benachteiligt und zur Erhöhung von Grundsteuer und Gewerbesteuer gezwungen, um keine weiteren Nachteile zu haben. Dies würde Verschlechterungen für die Bürgerinnen und Bürger durch Erhöhung der Mieten und Nebenkosten sowie im Bereich des Gewerbes Benachteiligungen im Wettbewerb bedeuten und damit den Verlust von Arbeitsplätzen kosten.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellte fest, dass die Kommunen - unabhängig von den wechselnden Mehrheiten in Düsseldorf und in Berlin - strukturell unterfinanziert seien. Innerhalb der vergangenen

Jahre seien immer mehr Aufgaben von Land und Bund auf die Kommunen verlagert worden, ohne dort für eine entsprechende finanzielle Ausstattung zu sorgen. Er betonte, dass auch die Grünen im Rat der Stadt Baesweiler mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 ganz und gar nicht zufrieden seien. Für das Jahr 2011 bestehe aber der Beschluss, die Steuerhebesätze nicht zu erhöhen. Hieran solle sich auch im laufenden Steuerjahr nichts ändern. Für das Jahr 2012 müsse man dagegen neu überlegen. Hierbei wünschte er allen Ratsmitgliedern eine glückliche Hand. Abschließend gab er zu bedenken, dass die Steuerhebesätze in Baesweiler im Vergleich zu denen der Nachbarstädte deutlich niedriger seien.

Fraktionsvorsitzende Bockmühl der SPD-Fraktion sah derzeit keinen Handlungsbedarf, da der Haushalt im Januar verabschiedet wurde. Seitdem sei keine Veränderung eingetreten. Dem widersprach Bürgermeister Dr. Linkens, da zum Zeitpunkt des Beschlusses des Haushaltes noch die Hoffnung formuliert wurde, dass an dem geplanten Gemeindefinanzierungsgesetz Änderungen zugunsten der kleineren Kommunen vorgenommen werden könnten. Diese Hoffnung sei nunmehr zerschlagen, sodass er es als seine Pflicht sehe, unter diesem Aspekt nochmals die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2011 zu beleuchten.

Nach weiterer reger Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigte mit 27 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen die mit Beschluss vom 14.12.2010 für das Jahr 2011 festgesetzten Hebesätze.

**7. Benennung neuer Straßen**

**hier: Bebauungsplan Nr. 3 C und Bebauungsplan Nr. 54**

Im Bereich des CarlAlexanderParks wird linker Hand des dortigen Kreisverkehrs - vom Übacher Weg kommend - ein weiterer Bereich zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben erschlossen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Straße, die vom dortigen Kreisverkehr in den neu erschlossenen Bereich des Haldenvorgeländes verläuft, den Namen "Carl-Alexander-Platz" erhält. Die Bezeichnung "Carl-Alexander-Platz" bietet sich auf Grund der Nähe zur ehemaligen Zeche Carl-Alexander und der räumlichen Gestaltung der Erschließung in Platzform an.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Zufahrtsstraße von der ehemaligen K 27 in Richtung Bergfoyer am CarlAlexanderPark "Zum Bergfoyer" zu benennen. Diese Straße dient als direkte verkehrsmäßige Anbindung zum Bergfoyer und endet am dortigen Parkplatz.

Schließlich soll die ehemalige K 27, die zwischenzeitlich zur Gemeindestraße herab gestuft wurde, ab dem vorgenannten Kreisverkehr bis zur Stadtgrenze

Richtung Übach-Palenberg "Zur Via Belgica" benannt werden.

In römischer Zeit waren der Rhein und die Atlantikküste am Ärmelkanal durch die Fernstraße von Köln nach Boulogne-sur-Mer verbunden. Etwa 60 Kilometer dieses überregional bedeutenden europäischen Bodendenkmals liegen heute auf rheinischem Boden. Von dort aus verläuft die Straße durch die niederländische Provinz Zuid Limburg, über die Wallonie in Belgien und das französische Departement Nord-Pas de Calais zur Küste.

Gebaut wurde die Straße vermutlich bereits zur Zeit des Kaisers Augustus, d. h. vor ca. 2000 Jahren. Sie diente der West-Ost Erschließung der eroberten Gebiete in den Provinzen Niedergermanien und Belgica sowie als Transportweg bzw. Handelsstraße. Kaiser Claudius nutzte diese Verkehrsader für die Eroberung Großbritanniens.

Geprägt ist die Via Belgica durch eine einheitliche Bauweise in meist geradlinigen Abschnitten, die heute noch in der Landschaft gut zu verfolgen sind. Sie besteht aus einem im Laufe der Jahre verbreiterten, mit Kies bedecktem, Straßendamm und meist zwei begleitenden Straßengräben in einer Gesamtbreite von ca. 25 Metern.

Der Abschnitt der Straße von Jülich nach Rimbürg verlor in nachrömischer Zeit seine Funktion als überregionale Verkehrsader und wurde von einer landwirtschaftlich genutzten Landschaft überprägt.

Wie dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan zu entnehmen ist, liegt die Via Belgica sehr nahe an der neu zu benennenden Straße; ist in einem Teilabschnitt sogar fast deckungsgleich.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die drei vorgenannten Straßen wie oben erläutert zu benennen.

## **8. Freizeitbad Baesweiler; hier: Anpassung der Eintrittspreise und Änderung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, vom 09.10.2001**

---

In seiner Sitzung am 22.03.2011 hat der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung die moderate Anpassung der Eintrittspreise für das Freizeitbad Baesweiler beraten und den Beschlussvorschlag für den Stadtrat mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

Das Freizeitbad Baesweiler ist eine viel genutzte Freizeiteinrichtung in unserer Stadt. Durch die günstigen Eintrittspreise und das vielfältige Angebot, wie z. B. die Wassergymnastik, das Schwimmen zur Musik oder die Wasserdisco, ist das Freizeitbad eine Einrichtung für alle Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen unserer Stadt.

Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten mit den verschiedenen Angeboten in Verbindung mit den Eintrittspreisen hat man darauf geachtet, dass insbesondere Kinder und Jugendliche, Familien sowie „Vielnutzer“ klar bevorzugt werden. Durch die Zeiten, in denen kein Rutschenzuschlag erhoben wird, werden die so genannten „Bahnschwimmer“ ebenfalls berücksichtigt.

Selbstverständlich ist man sich seitens der Verwaltung darüber im Klaren, dass ein Schwimmbad immer eine „Zuschusseinrichtung“ sein wird. Dennoch muss man aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Baesweiler darauf achten, dass sich das Defizit einer solchen Einrichtung im Rahmen des Nachvollziehbaren bewegt. Darüber hinaus wird, wenn auch mit einer moderaten Erhöhung der Benutzungsgebühren, insbesondere auch den allgemeinen Kostensteigerungen, nicht zuletzt im Energie- und Personalkostenbereich, Rechnung getragen.

Bei der Erhöhung ist jedoch insbesondere darauf zu achten, dass diese so gestaltet wird, dass es nach Einführung der Erhöhung nicht zu weniger Besuchern kommt.

Die Kosten für das Freizeitbad Baesweiler beliefen sich im Jahr 2010 auf insgesamt 533.135,45 €. Demgegenüber konnten Einnahmen (Benutzungsgebühren) in Höhe von 51.958,31 € verzeichnet werden. Demnach belief sich das Defizit des Freizeitbades im Jahre 2010 auf 481.177,14 €. Natürlich muss das Schulschwimmen als schulischer Aufgabenbereich rechnerisch noch in Abzug gebracht werden.

Darüber hinaus ist im Jahre 2010 aus Mitteln des Konjunkturpaketes II u.a. die Decke des Freizeitbades saniert worden. Für die Sanierungsmaßnahmen sind Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 310.908,38 € entstanden.

Die letzte Erhöhung der Eintrittspreise wurde zum 01.01.2006 vorgenommen.

Derzeit werden im Freizeitbad Baesweiler folgende Eintrittspreise erhoben:

	<b>Vollzahler</b>	<b>Teilzahler</b>
Einzelkarte	2,40 €	1,40 €
Zehnerkarte	17,00 €	8,50 €
Jahreskarte	190,00 €	95,00 €

Die Verwaltung schlägt für die v. g. aufgeführten Kategorien von Besuchern folgende moderate Eintrittspreiserhöhungen für das Freizeitbad Baesweiler vor:

	<b>Vollzahler</b>		<b>Teilzahler</b>	
	<b>Erhöhung um</b>	<b>Erhöhung auf</b>	<b>Erhöhung um</b>	<b>Erhöhung auf</b>
Einzelkarte	0,30 €	2,70 €	0,15 €	1,55 €
Zehnerkarte	2,00 €	19,00 €	1,00 €	9,50 €

Jahreskarte	10,00 €	200,00 €	5,00 €	100,00 €
-------------	---------	----------	--------	----------

Die Preise beziehen sich jeweils auf eine Besuchszeit von 2 Stunden. In den Sommerferien erhöht sich die Nutzungszeit auf 4 Schwimmstunden.

Der Wasserrutschenzuschlag soll bei dem Betrag von 0,50 € belassen werden, da die Wasserrutsche vor 2 Jahren grundlegend saniert wurde.

Es wird vorgeschlagen, dass es darüber hinaus keine Veränderung bei den weitergehenden Regelungen des Eintritts geben soll. So sollte es dabei bleiben, dass schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren (ab 50 % GdB) keine Benutzungsgebühr zu zahlen brauchen. Falls gemäß des vorgelegten Behindertenausweises eine Begleitperson erforderlich ist, ist auch für diese Person der Eintritt frei.

Der Rutschenzuschlag soll weiterhin für die Zeit der Inbetriebnahme der Wasserrutsche zu zahlen sein. Die Zahlungsverpflichtung besteht bereits eine halbe Stunde vor Inbetriebnahme und entfällt eine halbe Stunde vor Außerbetriebnahme der Wasserrutsche.

Auch soll nicht auf das Angebot während der Sommerferien verzichtet werden, in denen sich die Nutzungsdauer je Eintrittskarte von 2 Schwimmstunden (120 Minuten) auf 4 Schwimmstunden (240 Minuten) erhöht.

Es wird vorgeschlagen, die beschriebenen Änderungen zum 01.06.2011 umzusetzen.

Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen moderaten Erhöhung der Eintrittspreise für das Freizeitbad Baesweiler dieses weiterhin interessant für alle Besuchergruppen bleiben wird. Auch die Vielzahl der verschiedenen Angebote zu verschiedenen Öffnungszeiten bleibt erhalten und macht das Freizeitbad Baesweiler weiterhin zu einem Anziehungspunkt der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sowie der näheren Umgebung und bietet darüber hinaus ein sinnvolles und gesundes Freizeitangebot.

Abschließend sei noch anzumerken, dass der Bedarf für die Einführung einer Tageskarte, insbesondere unter Berücksichtigung der verlängerten Nutzungszeiten in den Ferien, nicht gesehen wird.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion grundsätzlich nichts gegen eine moderate Erhöhung der Gebühren für das Freizeitbad habe. Bei der Neufestsetzung sei es aber seiner Meinung nach versäumt worden, grundsätzlich über die Struktur der Gebühren nachzudenken und Klarheit zu schaffen. Der Rutschenzuschlag sei nicht mehr zeitgemäß, da eine Wasserrutsche zwischenzeitlich zum Standard in einem Freizeitbad gehöre und während des Großteils der Öffnungszeiten die Rutsche in Betrieb sei. Von daher stelle der Rutschenzuschlag verdeckte Kosten dar.

Bürgermeister Dr. Linkens entgegnete, dass die Rutsche erhebliche Aufwendungen verursacht habe und mit dem Rutschenzuschlag eine Differenzierung

erfolgen solle. Wer lediglich zu bestimmten Zeiten Bahnen schwimme, solle nicht durch den Rutschenzuschlag belastet werden.

SPD-Ratsmitglied Mandelartz, erklärte die Zustimmung der SPD-Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Es handele sich um eine angemessene Erhöhung, die inzwischen unabdingbar sei.

Nach weiterer Diskussion, insbesondere zum Rutschenzuschlag, wurde folgender Beschluss gefasst:

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss mit 29 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, die Eintrittspreise des Freizeitbades Baesweiler in der in der Vorlage beschriebenen Weise zu erhöhen und die Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu erlassen.

## **9. Änderung des Stellenplanes 2011**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 den Stellenplan der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich nunmehr die zwingende Höhergruppierung eines Mitarbeiters von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 12 TVöD.

Da eine freie Planstelle in Entgeltgruppe 12 im Stellenplan der Stadt Baesweiler nicht vorhanden ist, ist beabsichtigt, den Stellenplan zu ändern und eine Planstelle im Bereich der tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 12 TVöD anzuheben.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, den Stellenplan 2011 wie folgt zu ändern:

- Anhebung einer Stelle im Bereich der tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 12 TVöD.

## **10. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2 (vereinfachte Änderung) als Satzung**

---

**gem. § 10 BauGB**

---

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde abgesehen. Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.03.2011 bis zum 26.04.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel vom 17.03.2011 - 21.04.2011 die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 6 und 7 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 23.03.2011 und 06.04.2011:**

1. Der geologische Dienst verweist in seiner Stellungnahme bei der Neubewertung des Eingriffes und der Änderung der ökologischen Bilanz auf die Fortschreibung von Umgang von Boden in der Bauleitplanung.

Aus bodenklimatischer Sicht ist die Anlage einer „Baumwiese“ ohne Nadelgehölze ..... zu begrüßen.

2. Aus geotechnischer und seismischer Sicht bieten sich Flächen im Einflussbereich der Sandgewandstörung als Vorrangflächen für externe Ausgleichsmaßnahmen für Planvorhaben der StädteRegion an. Wir betrachten einen 200,00 m breiten Streifen (je 100,00 m links und rechts vom vermuteten Störungsverlauf) „als Flächen im Einflussbereich“ einer Störung.

3. Das Plangebiet 3 D Baesweiler befindet sich nach Erkenntnissen des geologischen Dienstes NRW im Einflussbereich von Begleitstörungen der Sandgewandstörung (Stand: 05.04.2011). Die Lagegenauigkeit der Störung kann um etwa 100 m beiderseits der dargestellten Linien variieren. Im Bereich des Bebauungsplanes werden diese Störungen vom geologischen Dienst NRW als nicht seismisch aktiv angesehen.

#### Stellungnahme zu 1.:

Es wird vorgeschlagen, im Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, um folgende Festsetzung zu ergänzen:

#### Schutz des Landschaftsraumes und Bodenschutz:

Als Vorbeugemaßnahme, zum Abwenden von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes, sind vorzusehen:

##### - Schutz des Oberbodens:

Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und auf Mieten zu lagern. Die Mieten sind, soweit möglich, mit Mulchmaterial oder dunkler Folie abzudecken.

##### - Vegetation:

Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen und Sträuchern sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu ergreifen.

##### - Böden und Gehölze:

Zur Vermeidung von Schäden an den vorhandenen Bodenstrukturen werden die Zufahrten außerhalb bestehender Wege mit Geotextilien ausgelegt.

Bodenverdichtungen außerhalb der Straßen- bzw. Zufahrtsflächen und der Arbeits- und Lagerflächen sowie der Flächen für Baustelleneinrichtungen sind zu vermeiden.

Die im Rahmen der Bauphase evtl. verdichteten Flächen sind nach Beendigung der Bauphase zum Erhalt der Funktionsfähigkeit mit geeignetem Gerät in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Bei Beschädigung von Gehölzen oder Bäumen ist die fachmän-

nische Wiederherstellung bzw. bei Totalverlust die Neupflanzung bis zum Anwuchserfolg durchzuführen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Im Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung, werden die weiterhin gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung um folgende Festsetzung ergänzt:

**Schutz des Landschaftsraumes und Bodenschutz:**

Als Vorbeugemaßnahme, zum Abwenden von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes, sind vorzusehen:

- **Schutz des Oberbodens:**

Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschleppen und auf Mieten zu lagern. Die Mieten sind, soweit möglich, mit Mulchmaterial oder dunkler Folie abzudecken.

- **Vegetation:**

Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen und Sträuchern sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu ergreifen.

- **Böden und Gehölze:**

Zur Vermeidung von Schäden an den vorhandenen Bodenstrukturen werden die Zufahrten außerhalb bestehender Wege mit Geotextilien ausgelegt.

Bodenverdichtungen außerhalb der Straßen- bzw. Zufahrtsflächen und der Arbeits- und Lagerflächen sowie der Flächen für Baustelleneinrichtungen sind zu vermeiden.

Die im Rahmen der Bauphase evtl. verdichteten Flächen sind nach Beendigung der Bauphase zum Erhalt der Funktionsfähigkeit mit geeignetem Gerät in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Bei Beschädigung von Gehölzen oder Bäumen ist die fachmännische Wiederherstellung bzw. bei Totalverlust die Neupflanzung bis zum Anwuchserfolg durchzuführen.

Stellungnahme zu 2.:

Im und angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. - 2. Änderung, sind derzeit im Bereich der Sandgewandstörungen ökologische Ausgleichsflächen als Eingrünung des Gewerbegebietes und als Ortsrandeingrünung festgelegt. Ein weiterer Flächenpool der Stadt Baesweiler befindet sich in Puffendorf, angrenzend an bereits umgesetzte ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Die Standorte der ökologischen Ausgleichsfläche wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stimmt den vorgesehenen Standorten der ökologischen Ausgleichsfläche zu.

Stellungnahme zu 3:

In Absprache mit dem geologischen Dienst ist eine Kennzeichnung der Sandgewandstörung im Plangebiet nicht erforderlich, da diese als nicht seismisch aktiv angesehen wird. Es reicht der Hinweis im Plangebiet aus, dass dieses innerhalb der Erdbebenzone 3 T liegt. Ein Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet wird vom geologischen Dienst ebenfalls empfohlen.

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T ist im Bebauungsplanentwurf bereits erfolgt. Die Verwaltung schlägt vor, diesen um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismischen aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet zu ergänzen. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T wird um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet ergänzt. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

**b) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 05.04.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerks-

feld „Emmi“ und „Walter“, dem Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“ und „Carl-Alexander II“ sowie über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.

2. Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahmen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, sind nicht auszuschließen. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet ist in den nächsten Jahren, nach heutigem Kenntnisstand, nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird eine Anfrage an die RWE Power AG empfohlen.

#### Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“ sowie die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ keine Anregungen abgegeben. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **Handwerkskammer Aachen, Schreiben vom 12.04.2011:**

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft möchten wir für alle Gewerbegebiete anregen, den sogenannten „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zuzulassen. Es wird empfohlen, den sogenannten „Annexhandel“ als Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten in der nachfolgenden Form zuzulassen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
2. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 100,00 qm umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
3. Von der Beschränkung nach Nummer 2 ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.

Es wird darüber hinaus angeregt, im Plan selbst oder in der Begründung gesondert auf zwei Aussagen in der Festsetzung zum „Annexhandel“ einzugehen, und zwar in der nachfolgenden Form:

Der in Nr. 1 der „Annexregel“ verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Er ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die unter Nr. 2. genannte Höchstverkaufsgrenze von 100,00 qm ist mit Blick auf die in Baesweiler anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden. Es kann auch eine andere Verkaufsfläche bei Handwerker- bzw. Fabrikverkaufsstellen festgesetzt werden, die aus Sicht der Stadt Baesweiler eine angemessene Größe darstellt.

**Stellungnahme:**

Die 2. Änderung bezieht sich lediglich auf die Erweiterung der im

Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, festgesetzten überbaubaren Flächen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, bleiben von diesem Verfahren unberührt.

Die Verwaltung wird in weiteren Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete die Anregungen der Handwerkskammer berücksichtigen und überprüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann. Das geplante Vorgehen der Verwaltung ist mit der Handwerkskammer abgestimmt.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stimmt im jetzigen Verfahren einer Zulassung des „Handwerkshandels“ mit eigenen Waren nicht zu. In weiteren Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete wird die Verwaltung jedoch beauftragt, die Anregungen der Handwerkskammer zu prüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann.

### d) **StädteRegion Aachen/A 70 - Umweltamt, Landschaftsschutz, Schreiben vom 09.04.2011:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis beachtet wird:

Die Vergrößerung und starke Erhöhung des geplanten Gebäudes führt dazu, dass die ursprünglich geplante, wirkungsvolle „Rundumeingrünung“ des Gewerbegebietes reduziert und das Landschaftsbild infolgedessen stark beeinträchtigt wird. Daher ist ernsthaft zu prüfen, ob nicht auf der an den Neubau angrenzenden Ackerparzelle Ausgleichspflanzungen mit höheren Gehölzen realisiert werden können. Das Umweltamt bittet um Mitteilung der Ergebnisse.

### **Stellungnahme:**

Im 2. Änderungsverfahren wird die überbaubare Fläche erweitert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3 D, 2. Änderung, wurde die ökologische Bilanzierung des Bebauungsplanes 3 D aufgrund dieser Erweiterung geändert. Eine Abstimmung mit dem Umweltamt - Landschaftsschutz - ist erfolgt. Die Erhöhung des geplanten Gebäudes und die in diesem Zusammenhang angesprochene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht Bestandteil des 2. Änderungsverfahrens.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

e) **RWE Power AG:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Bodenkarte NRW in Teilbereichen des Plangebietes humose Böden anstehen können und eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB ange-regt.

**Stellungnahme:**

Die Kennzeichnung der Flächen, in denen humose Böden an-stehen können, ist im Entwurfsplan bereits enthalten.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die angeregte Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB im Bebauungsplanentwurf enthalten ist.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, (vereinfachte Änderung) als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

11. **Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion die Erhöhung der maximalen Firsthöhe auf 20 m für nicht vertretbar halte. Die vorgelegten Beschlussvorschläge befassten sich aber nicht mit diesem Thema unmittelbar, sondern mit Verfahrensfragen. Man werde sich deshalb bei den Beschlüssen der Stimme enthalten.

In seiner Sitzung am 15.03.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 24.03.2011 bis zum 26.04.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 17.03.2011 - 15.04.2011.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 9 und 10 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 23.03.2011:**

Der geologische Dienst weist darauf hin, dass bei Lastenerhöhung der Bauwerke (Firsthöhenenerhöhung) zu berücksichtigen ist, dass das Plangebiet im Einflussbereich der Sandgewandstörung innerhalb der Erdbebenzone 3 T liegt.

Stellungnahme:

In Absprache mit dem geologischen Dienst ist eine Kennzeichnung der Sandgewandstörung im Plangebiet nicht erforderlich, da diese als nicht seismisch aktiv angesehen wird. Es reicht der Hinweis im Plangebiet aus, dass dieses innerhalb der Erdbebenzone 3 T liegt. Ein Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet wird vom geologischen Dienst ebenfalls empfohlen.

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T ist im Bebauungsplanentwurf bereits erfolgt. Die Verwaltung schlägt vor, diesen um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet zu ergänzen. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone 3 T wird um den Hinweis auf den Verlauf einer nicht seismisch aktiven Sandgewandstörung durch das Plangebiet ergänzt. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

**b) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 05.04.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“ und „Walter“, dem Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“ und „Carl-Alexander II“ sowie über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.
2. Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahmen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, sind nicht auszuschließen. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet ist nach heutigem Kenntnisstand in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird eine Anfrage an die RWE Power AG empfohlen.

**Stellungnahme:**

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und

„Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und „Walter“, sowie die EBV GmbH, als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“, noch keine Anregungen vorgebracht. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **Handwerkskammer Aachen, Schreiben vom 12.04.2011:**

Aus Sicht der Handwerkswirtschaft wird für alle Gewerbegebiete angeregt, den sogenannten „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zuzulassen. Es wird empfohlen, den sogenannten „Annexhandel“ als Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten in der nachfolgenden Form zuzulassen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
2. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 100,00 qm umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
3. Von der Beschränkung nach Nummer 2 ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.

Es wird darüber hinaus angeregt, im Plan selbst oder in der Begründung gesondert auf zwei Aussagen in der Festsetzung zum „Annexhandel“ einzugehen, und zwar in der nachfolgenden

den Form:

Der in Nr. 1 der Annexregel verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Er ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die unter Nr. 2 genannte Höchstverkaufsgrenze von 100,00 qm ist mit Blick auf die in Baesweiler anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden. Es kann auch eine andere Verkaufsfläche bei Handwerker- bzw. Fabrikverkaufsstellen festgesetzt werden, die aus Sicht der Stadt Baesweiler eine angemessene Größe darstellt.

#### Stellungnahme:

Die 3. Änderung bezieht sich auf die Firsthöhe, die von derzeit 12,00 m im Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, auf 20,00 m festgesetzt werden soll. Die Erhöhung ist erforderlich, da im Bereich der 3. Änderung die Errichtung eines Hochregallagers geplant ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, bleiben von diesem Verfahren unberührt.

Die Verwaltung wird in weiteren Aufstellungs- und Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete die Anregungen der Handwerkskammer berücksichtigen und überprüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann. Das geplante Vorgehen der Verwaltung ist mit der Handwerkskammer abgestimmt.

#### Beschluss:

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat stimmt im jetzigen Verfahren einer Zulassung des „Handwerkshandels“ mit eigenen Waren nicht zu. In weiteren Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren im Bereich der Gewerbegebiete wird die Verwaltung jedoch beauftragt, die Anregungen der Handwerkskammer zu prüfen, inwieweit der sogenannte „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zugelassen werden kann.

d) **StädteRegion Aachen/A 70 - Umweltamt, Landschaftsschutz,**

**Schreiben vom 09.04.2011:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis beachtet wird:

Die Vergrößerung und starke Erhöhung des geplanten Gebäudes führt dazu, dass die ursprünglich geplante, wirkungsvolle „Rundumeingrünung“ des Gewerbegebietes reduziert und das Landschaftsbild infolgedessen stark beeinträchtigt wird. Daher ist ernsthaft zu prüfen, ob nicht auf der an den Neubau angrenzenden Ackerparzelle Ausgleichspflanzungen mit höheren Gehölzen realisiert werden können. Das Umweltamt bittet um Mitteilung der Ergebnisse.

**Stellungnahme:**

Die Änderung der ökologischen Bilanzierung des Bebauungsplanes 3 D wurde aufgrund der Erweiterung der überbaubaren Flächen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung, durchgeführt. Eine Abstimmung mit dem Umweltamt - Landschaftsschutz - ist erfolgt. Im Bereich der 3. Änderung wird die bisherige Firsthöhe von 12,00 m auf 20,00 m erhöht, sodass im weiteren Verfahren, in Abstimmung mit dem Umweltamt der StädteRegion, eine Überprüfung erfolgen wird, ob die Ausgleichspflanzung mit höheren Gehölzen realisiert werden kann.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

e) **RWE Power AG:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Bodenkarte NRW in Teilbereichen des Plangebietes humose Böden anstehen können und eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB angelegt.

**Stellungnahme:**

Die Kennzeichnung der Flächen, in denen humose Böden anstehen können, ist im Entwurfsplan bereits enthalten.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die angeregte Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB im Bebauungsplanentwurf enthalten ist.

**2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord - Änderung Nr. 3, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67, für die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 12, hinterer Bereich der Flurstücke Nrn. 519-522 sowie 305 und einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 66, gelegen nördlich der Begendorfer Straße, Stadtteil Loverich**

- 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler**
  - 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**
- 

**1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler:**

Der Bereich der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler liegt im westlichen Bereich des Stadtteiles Loverich und umfasst die Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 12, hinterer Bereich der Flurstücke Nrn. 519 - 522 und 305 sowie einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 66. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.200,00 qm (0,82 ha). Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses wird.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010, TOP 9, die Aufstellung der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes beschlossen. Durch die Änderung Nr. 65 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung von Wohnbauflächen im Stadtteil Loverich, östlich des Settericher Weges, geschaffen werden. Parallel zur Flächennutzungsplan-

änderung wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg II - durchgeführt.

Die landesplanerische Anpassung für die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln erfolgte unter der Voraussetzung, dass im Gegenzug eine Reduzierung von bisher dargestellten Wohnbauflächen (MD - Dorfgebiet) im Flächennutzungsplan erfolgt. Da die im Flächenpool im westlichen Bereich von Loverich dargestellten Reserveflächen städtebaulich nicht sinnvoll genutzt werden können (Anlage 12 der Originalniederschrift), sollen diese entsprechend der geplanten Darstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 67 (Anlage 13 der Originalniederschrift) reduziert werden. Hierdurch erfolgt eine Flächenreduktion um ca. 8.200,00 qm.

Zurzeit stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich der 67. Änderung „Dorfgebiet“ (MD) dar.

Der Flächennutzungsplan soll in diesem Bereich in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden (Anlage 13 der Originalniederschrift).

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist der Originalniederschrift als Anlage 14 beigelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Änderung Nr. 67 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler.

Ziel und Zweck ist es, die im Anlageplan 1 dargestellten Flächen von „Dorfgebiet“ (MD) in „Flächen für die Landwirtschaft“ (Anlage 13 der Originalniederschrift) zu ändern.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67.

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in Form einer einmonatigen Auslegung und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

**13. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;  
hier: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Im Weinkeller -,  
5. Änderung**

---

Die Ratsmitglieder Jürgen und Uwe Burghardt und Kathi Schmidt erklärten sich für befangen, begaben sich zu den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 15 beigefügten Schreiben vom 29.03.2011 wurde von Eigentümern eines Wohnhauses Bischof-Teutsch-Weg 2 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Im Weinkeller -, Änderung Nr. 5, beantragt, mit dem Ziel, einen Neubau als altersgerechte Wohnung in einer Größe von ca. 60,00 qm für die Mutter ebenerdig auf dem Grundstück zu errichten.

**Stellungnahme:**

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde im Mai 1987 rechtskräftig. Der Bebauungsplan setzt eine GRZ von 0,4 fest. Neben dem mittig im Baufenster festgesetzten zweigeschossigen Baukörper schließen rechts und links eingeschossige Baukörper an. Das festgesetzte Baufenster lässt zusätzliche Erweiterungen rechts und links dieses Baukörpers in eingeschossiger Bauweise zu, sofern die GRZ von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 eingehalten werden.

Die Grundstücksgröße beträgt ca. 850,00 qm. Das Baufenster hat eine Größe von ca. 270,00 qm. Demnach wäre eine Erweiterung rechts und links an das Haupthaus in einer Größe von insgesamt ca. 90,00 qm innerhalb des bestehenden Baufensters möglich. Im Umfeld des betroffenen Grundstückes sind die Grundstücke mittlerweile teilweise sehr stark verdichtet. Eine darüber hinausgehende Verdichtung würde die derzeit geordnete städtebauliche Situation gefährden. Die Verwaltung kann daher aus städtebaulicher Sicht eine zusätzliche Versiegelung des Plangebietes durch eine rückwärtige Erweiterung des Baufensters im Gartenbereich nicht empfehlen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.05.2011/TOP 6.1) beschloss der Stadtrat einstimmig, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 - Im Weinkeller -, 5. Änderung, nicht zuzustimmen.

**14. Mitteilungen der Verwaltung**

---

Bürgermeister Dr. Linkens wies auf das Bürgerforum zum Thema "Finanzen der Stadt Baesweiler - es ist auch Ihr Geld" am Mittwoch, 11.05., 19.00 Uhr, im Rathaus Baesweiler hin.

**15. Anfragen von Ratsmitgliedern**

---

Ratsmitglied Zillgens sprach auf Schmierereien auf dem Fußballplatz in der Parkstraße an. Bürgermeister Dr. Linkens antwortete, dass diese Schmierereien beseitigt worden seien und die Angelegenheit an das Ordnungsamt weitergegeben wurde. Man sei zuversichtlich, die Täter ausfindig zu machen.

**16. Fragestunde für Einwohner**

---

Frau Marika Jungblut regte an, zusätzlich zu den Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrates und der Fachausschüsse die dazugehörenden Vorlagen ins Internet zu setzen. Bürgermeister Dr. Linkens sicherte zu, zu prüfen, ob dies zukünftig möglich sei.